

Az.: 2 B 74/23
5 L 134/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Mutter,
die Antragstellerin zu 2.
2. der Frau

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner-

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
Standort Chemnitz
Reichenhainer Straße 29 a, 09126 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Schulauusschlusses; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 17. Mai 2023

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. April 2023 - 5 L 134/23 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht auf den Antrag der Antragsteller nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Schulleiters des A.....-Gymnasiums in G..... vom 3. März 2023 angeordnet. Mit diesem Bescheid wurde der Antragsteller zu 1, der im Schuljahr 2022/23 die Klassenstufe 9 des Gymnasiums besucht, gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsSchulG aus der Schule ausgeschlossen. Die mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zur Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung - wie hier - kraft Gesetzes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 39 Abs. 7 SächsSchulG entfällt, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. Diese ergibt nach der - im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden - summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des gegenüber dem Antragsteller zu 1 verfügten Ausschlusses aus der Schule das private Interesse der Antragsteller daran, von dieser Maßnahme vorläufig verschont zu bleiben, überwiegt.

- 3 Nach § 39 Abs. 1 SächsSchulG dienen Ordnungsmaßnahmen der Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule oder dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können gegenüber Schülerinnen und Schülern unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Der Ausschluss aus der Schule nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsSchulG ist als weitreichendste Maßnahme gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 SächsSchulG nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Dabei unterliegen Schulordnungsmaßnahmen einer nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Die Wahl der jeweiligen Ordnungsmaßnahme stellt sich als pädagogische Ermessensentscheidung des - hier gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 2 SächsSchulG zuständigen - Schulleiters dar. Die Entscheidung verlangt die pädagogische Bewertung einer bestimmten schulischen Situation, der Person und des Verhaltens des betreffenden Schülers sowie etwaiger anderer Beteiligter, die sich einer rein rechtlichen Beurteilung weitgehend entzieht. Die gerichtliche Prüfung beschränkt sich deshalb grundsätzlich lediglich darauf, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Ordnungsmaßnahme vorliegen, der Schulleiter seine pädagogische Entscheidung auf hinreichend ermittelte Tatsachen gestützt hat, Verfahrensvorschriften eingehalten wurden, die Entscheidung frei von sachfremden Erwägungen ist und der nach § 39 Abs. 1 SächsSchulG ausdrücklich zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird (vgl. zuletzt Senatsbeschl. v. 23. Januar 2023 - 2 B 9/23 -, juris Rn. 3, st. Rspr).
- 4 Der Antrag der Antragsteller bleibt nach diesem Maßstab ohne Erfolg. Verfahrensfehler liegen nicht vor (unter a). Ob die materiellrechtlichen Anforderungen des § 39 SächsSchulG erfüllt sind, kann im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht abschließend geprüft werden (unter b). Die danach zu treffende Interessenabwägung geht zu Lasten der Antragsteller (unter c).
- 5 a) Wie vom Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, genügt der vom Schulleiter angeordnete Ausschluss des Antragstellers zu 1 aus der Schule den verfahrensrechtlichen Anforderungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 SächsSchulG. Danach hört der Schulleiter vor einer Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsSchulG die Klassenkonferenz an. Das ist am 3. März 2023 geschehen, was auch die Antragsteller nicht in Abrede stellen. Für die Rechtmäßigkeit des vom Schulleiter gegenüber dem Antragsteller zu 1 angeordneten Schulausschlusses kommt es hingegen nicht darauf an, ob die Niederschrift den verfahrensrechtlichen Anforderungen der Lehrerkonferenzverordnung oder sonstigen

für die Anfertigung von Niederschriften allgemein üblichen Förmlichkeiten entspricht, sondern vielmehr, dass die Klassenkonferenz vor Ergehen der Ordnungsmaßnahme angehört, ihr die beabsichtigte Maßnahme sowie die sie aus Sicht der Schulleitung rechtfertigenden tatsächlichen Umstände mitgeteilt worden sind (Senatsbeschl. v. 23. Januar 2023 a. a. O. Rn. 5). Das war hier der Fall. Zwar wenden die Antragsteller ein, dass die Einladung zur Klassenkonferenz - die einberufen worden war, um den Schulausschluss „formal zu bestätigen“ - den Schluss nahelege, dass der Schulausschluss bereits vor dem Abhalten der Klassenkonferenz eine beschlossene Sache gewesen sei, keine Erörterung stattgefunden habe und daher ersichtlich sei, dass kein pädagogisches Ermessen ausgeübt worden sei. Dies führt nach dem vorstehenden Maßstab nicht zu einer Verletzung des § 39 Abs. 5 Satz 2 SächsSchulG. Die Vorschrift sieht lediglich eine Anhörung der Klassenkonferenz vor. Der damit verfolgte Zweck wird nicht dadurch infrage gestellt, dass der Schulleiter mit der Einberufung der Klassenkonferenz bereits das Ergebnis seiner bisherigen Überlegungen mitteilt. Mit dieser Mitteilung versetzt er die Klassenkonferenz letztlich in die Lage, sich umfassend zu der von ihm beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass die Klassenkonferenz mit dem Schulausschluss des Antragstellers zu 1 befasst wurde und auch die Folgen für diesen erörtert worden sind.

- 6 Auch eine etwaige fehlende Anhörung nach § 39 Abs. 5 Satz 1 SächsSchulG vor Erlass des hier maßgeblichen Bescheides vom 3. März 2023 stünde der Rechtmäßigkeit des Schulausschlusses des Antragstellers zu 1 nicht entgegen. Vorliegend ist schon offen, ob die Antragsteller nicht bereits mündlich bei der Abholung des Antragstellers zu 1) nach dem streitgegenständlichen Vorfall angehört worden sind. Jedenfalls sind Anhörungsmängel gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG grundsätzlich heilbar. Im Übrigen wurde der Antragsteller zu 1 aufgrund des streitgegenständlichen Vorfalls bereits mit Bescheid des Schulleiters vom 30. Januar 2023 vorläufig vom Unterricht ausgeschlossen. Aus diesem ging deutlich hervor, dass der Antragsteller zu 1 aufgrund des streitgegenständlichen Vorfalls vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung mit sofortiger Wirkung vom Unterricht und allen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen und ein Schulausschluss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsSchulG erwogen werde. Daher hätte bereits vor Erlass der hier streitgegenständlichen Ordnungsmaßnahme die Möglichkeit bestanden, zu dem in Rede stehenden Sachverhalt Stellung zu nehmen. Der vorläufige Schulausschluss geht in der vom Schulleiter verfügten Ordnungsmaßnahme des § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsSchulG auf, weil einer vorläufigen Maßnahme notwendigerweise eine endgültige

Regelung nachzufolgen hat (VG Dresden Urt. v. 16. September 2013 - 5 K 1085/11 -, juris Rn. 23 ff.; vgl. auch BayVGH, Urt. v. 13. Juni 2012 - 7 B 11.2651 -, juris Rn. 22).

- 7 b) Ob der Schulausschluss im Bescheid des Schulleiters vom 3. März 2023 rechtlicher Überprüfung in materieller Hinsicht standhält, kann der Senat derzeit nicht abschließend beurteilen.
- 8 Anlass der Ordnungsmaßnahme war, dass der Antragsteller zu 1 in der Umkleidekabine der Sporthalle vom 26. Januar 2023 in Anwesenheit von Mitschülern Gas aus einer Spraydose entzündet und damit in erheblichem Maß die körperliche Unversehrtheit der Anwesenden gefährdet habe. Nachdem der Vorfall durch einen Mitschüler gemeldet und der Antragsteller zu 1 durch eine Lehrerin zur Rede gestellt wurde, soll dieser geäußert haben: „Wer hat Ihnen das gesagt? Den Hurensohn erschlage ich!“ Die Antragsteller haben im Wesentlichen vorgetragen, dass belastbare Aussagen zu diesem Sachverhalt fehlten, dieser vielmehr nicht ermittelt und zeitnah dokumentiert worden sei. Der Vorfall gehe darauf zurück, dass der Antragsteller zu 1 nach einem kurzen vorherigen Versuch auf Aufforderung eines Mitschülers, der dies mit dem Handy habe filmen wollen, erneut ein alkoholhaltiges Deo entzündet habe. Der Vorwurf, die Flamme in Richtung des Filmenden gerichtet zu haben, erkläre sich daraus, dass dadurch eindrucksvollere Bilder möglich gewesen seien. Damit sei keine Verletzungsabsicht verbunden gewesen. Dass die Entzündung des „Deostrahls“ die körperliche Unversehrtheit der Anwesenden gefährdet habe, sei eine durch nichts belegte Dramatisierung des Geschehens, in welches alle Anwesenden überdies ausdrücklich oder passiv eingewilligt hätten. Die Mitschüler hätten sich daran ergötzt und ihm nicht widersprochen bzw. den Antragsteller zu 1 sogar zu Filmzwecken zu dem Vorgehen aufgefordert. Es sei auch nichts passiert. Dass ein Mitschüler den Vorfall bei der Schulleitung zur Anzeige gebracht habe, erkläre den verbalen Wutausbruch des Antragstellers zu 1, der aber weder nach dem erkennbar übertriebenen Wortlaut noch gegenüber dem unbekannten Mitschüler eine Bedrohung darstelle. Es handele sich um einen „dummen Jungenstreich“ eines heranwachsenden 15-jährigen Schülers bzw. um jugendlichen Unfug in der Gruppe, welcher den Schulausschluss eines Einzelnen nicht rechtfertige.
- 9 Die Frage, wie sich der Sachverhalt im Einzelnen zugetragen hat und ob der Antragsteller zu 1 die Anwesenden bzw. die schulischen Räumlichkeiten durch den Vorfall gefährdet hat, muss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen bleiben. Dies bedarf weiterer Sachverhaltsermittlungen. Die erforderliche Beweisaufnahme

kann angesichts der Eilbedürftigkeit der Entscheidung nicht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgen, sondern bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Jedenfalls ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass der Antragsteller zu 1 am 26. Januar 2023 in der Schule und in Anwesenheit von Mitschülern ein Gas aus einer Spraydose entzündet hat. Es kommt daher im vorliegenden Verfahren weder auf den Videomitschnitt des Vorfalls vom 26. Januar 2023 noch auf die von den Antragstellern aufgeworfene Fragen, ob dieser Videomitschnitt im gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 7 VwGO vorzulegen gewesen wäre.

- 10 Ob das Ermessen rechtmäßig ausgeübt wurde, ist ebenfalls offen. Der Schulleiter hat im Bescheid vom 3. März 2023 ausgeführt, dass der Antragsteller zu 1 keine Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens gezeigt habe, daher von weiteren Beeinträchtigungen des Schulfriedens auszugehen sei und der Ausschluss in aller Deutlichkeit vor Augen führen solle, dass eine solch schwerwiegende Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Mitschülern nicht geduldet und konsequent geahndet werde. Die Klärung der Frage, ob das pädagogische Ermessen damit in rechtlich hinreichender Weise ausgeübt worden ist, muss ebenfalls dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Denn der beschränkten gerichtlichen Prüfung der pädagogischen Ermessensentscheidung sind die im Rahmen des Hauptsacheverfahrens zu treffenden Feststellungen zugrunde zu legen.
- 11 c) Vor diesem Hintergrund nimmt der Senat eine Interessenabwägung vor, die derzeit zu Lasten des Antragstellers zu 1 geht. Zum Zeitpunkt der Entscheidung überwiegt das Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer an einem ordnungsgemäßen Schulbetrieb. Die Gründe, auf welche die Entscheidung gestützt wird, brauchen nicht notwendigerweise bereits im Zeitpunkt des angegriffenen Beschlusses vorgelegen haben. Sie können sich auch auf eine Veränderung der Sach- und Rechtslage stützen, die sich erst nach Ergehen des Bescheides ergeben hat. Ob neue Tatsachen im anhängigen Verfahren berücksichtigt werden können, entscheidet sich nach materiellem Recht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 29. Januar 2015 - 3 B 100/14 -, juris Rn. 4; OVG NRW, Beschl. v. 21. Dezember 2006 - 7 B 2193/06 -, juris Rn. 9; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 146 Rn. 82 f.; Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 146 Rn. 42).
- 12 Dem Antragsteller zu 1 - gegen den bereits zuvor mit Bescheid des Schulleiters vom 2. Februar 2022 ein Ausschluss von der Schule angedroht worden war - werden

unmittelbar nach seiner Rückkehr an das A.....-Gymnasium aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 20. April 2023 neue Vergehen vorgeworfen. Der Antragsgegner hat Unterlagen vorgelegt, wonach der Antragsteller zu 1 am 25. April 2023, also nur wenige Tage nach Rückkehr an die Schule, während des Unterrichts ein Bild von einem Mitschüler aufgenommen haben soll. Obwohl dieser den Antragsteller zu 1 aufgefordert habe, ihn nicht zu fotografieren und sein Bild nicht zu verwenden, habe es der Antragsteller zu 1 bearbeitet, ihm den Titel „.....“ gegeben und beim Messenger-Dienst Snapchat verwendet. Darüber hinaus habe der Antragsteller zu 1 unter anderem während des Sportunterrichts am 27. April 2023 einen Mitschüler beleidigt („Verpiss dich du Fotze, ich fick deine Mutter“, „Halt deine Fresse du Fotze“). Die Antragsteller haben dazu im Wesentlichen vortragen, der betreffende Mitschüler, ein Schulfreund, habe von dem Foto gewusst und bedauerlicherweise habe der Antragsteller zu 1 beim Speichern eine Mitschülerin markiert, die dieses Bild als einzige Person erhalten und dann dem Schulleiter gemeldet habe. Zu diesem Versehen habe er sich mit seinem Schulfreund ausgesprochen und mehrfach entschuldigt. Dass es in den darauffolgenden Tagen zu verbalen Beleidigungen diverser Schüler gekommen sein soll, sei eine Verdrehung von Tatsachen. Vielmehr sei der Antragsteller zu 1 beleidigt worden und habe sich dagegen verbal gewehrt. Es entstehe der Eindruck, dass der Antragsteller zu 1 - der bis zuletzt Klassensprecher der Klasse gewesen sei - mit allen Mitteln aus der Schule gemobbt werden solle und die Mitschüler seien aufgefordert worden, jede Kleinigkeit zu melden.

- 13 Damit ist jedenfalls davon auszugehen, dass der Antragsteller zu 1 unmittelbar nach seiner Rückkehr in die Schule nach dem Schulausschluss einen Mitschüler mittels eines Fotos lächerlich gemacht hat, dieses Foto beim Messenger-Dienst Snapchat verwendet hat und damit ein erneutes Fehlverhalten des Antragstellers zu 1 vorliegt. Es gehört zu den Pflichten eines Schülers, die Persönlichkeitsrechte aller im Schulalltag vereinten Menschen zu achten. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann bereits in der unerlaubten Erstellung von Videos und einer sinnverändernden Bearbeitung des Bildmaterials liegen (vgl. Senatsbeschl. v. 29. Juli 2008 - 2 B 214/08 -, juris Rn. 12). Das ist ebenso bei der sinnverändernden Bearbeitung eines Fotos anzunehmen. Darüber hinaus besteht bei der Verwendung digitaler Kommunikationsmittel - auch wenn ein Beitrag nur einem kleinen Personenkreis zugänglich gemacht wird - grundsätzlich eine große Verbreitungsgefahr. Dass sich der Antragsteller zu 1 bei dem betroffenen Mitschüler entschuldigt haben soll, lässt die dadurch begangenen Verstöße gegen die Schulordnung der Schule sowie das Persönlichkeitsrecht des Mitschülers nicht ohne weiteres in einem erheblich mildereren

Licht erscheinen. Das gilt insbesondere dann, wenn wiederholte Verstöße vorliegen, denn ein solches Verhalten zeigt eine Uneinsichtigkeit in die Erfordernisse der schulischen Belange und gefährdet den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (vgl. VG Braunschweig, Beschl. v. 11. Mai 1999 - 6 B 98/99 -, juris Rn. 22).

- 14 Zum Zeitpunkt der Entscheidung lassen das wiederholte schulische Fehlverhalten des Antragstellers zu 1 und die Tatsache, dass er dieses unmittelbar nach Rückkehr in die Schule trotz der zuvor gegen ihn verhängten Ordnungsmaßnahme und während eines noch laufenden Widerspruchsverfahrens fortgesetzt hat, darauf schließen, dass bei einem Verbleib des Antragstellers zu 1 am A..... Gymnasium ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gefährdet ist. Dies belegt auch die vom Antragsgegner vorgelegte Stellungnahme der Schulsozialarbeiterin vom 27. April 2023. Diese hat dargelegt, dass bei mehreren Schülerinnen und Schülern sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrern Sorgen und Ängste über die Anwesenheit des Antragstellers zu 1 bestünden. Mit der Wiederaufnahme des Schulalltags sei ein Gespräch zwischen ihr und dem Antragsteller zu 1 geführt worden, welcher Unterstützung und Hilfsangebote indes abgelehnt habe. Auch aus einer vom Antragsgegner vorgelegten E-Mail einer Lehrerin des A..... Gymnasiums an den Schulleiter vom 25. April 2023 geht hervor, dass sich Schüler und Lehrkräfte durch die Rückkehr des Antragstellers zu 1 an die Schule bedroht fühlten. Der Senat verkennt dabei nicht die Schwere des Eingriffs für den Antragsteller zu 1, der sich in der Klassenstufe 9 befindet. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass den Antragstellern mitgeteilt worden ist, dass der Antragsteller zu 1 am J.....-Gymnasium in G..... aufgenommen werden könne und für ihn so ein unbelasteter Neuanfang möglich ist. Der Schulausschluss und der Besuch einer neuen Schule ist für den Antragsteller zu 1 daher auch mit der Möglichkeit verbunden, die Schullaufbahn ohne die von den Antragstellern empfundenen Belastungen fortzusetzen.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 16 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwertes ist nicht angezeigt (vgl. Senatsbeschl. v. 23. Januar 2023 a. a. O. Rn. 11).
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Hoentzsch